

# Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2016

## Annähernd ein Drittel der Empfängerinnen und Empfänger sind ältere Frauen

Von Sonja Lehmler

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhielten im Dezember 2016 rund 43 400 Personen. Diese Sozialleistung steht Personen zu, die nicht bzw. nicht mehr erwerbsfähig sind und deren grundsätzlicher Bedarf nicht durch eigenes Vermögen oder Einkommen gedeckt werden kann. Bezieherinnen und Bezieher können sowohl Personen ab dem 18. Lebensjahr sein, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, als auch Seniorinnen und Senioren, die die Regelaltersgrenze erreicht haben. Die Grundsicherung soll den Rückgriff auf nahe Verwandte vermeiden, wenn das jährliche Gesamteinkommen von 100 000 Euro nicht überschritten wird. Ziel ist es, „verschämte (Alters-)Armut“ einzuschränken.

### Sozialhilfe in Deutschland

In Deutschland haben Personen, die durch finanzielle Not ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig bestreiten können oder die erforderliche Leistung nicht von anderen – insbesondere von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen – erhalten, Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II bzw. Sozialhilfe nach SGB XII.

Erwerbsfähigkeit  
entscheidend

Die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II bzw. von Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsminderung nach SGB XII unterscheiden sich nach ihrer Erwerbsfähigkeit. Erwerbsfähige Personen sind berechtigt, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu erhalten. Können Bedürftige unter den herrschenden Bedingungen des Arbeitsmarktes jedoch nicht mindestens drei Stunden täglich dem Erwerbsleben nachgehen und haben mindestens das 18. Lebensjahr erreicht, liegen

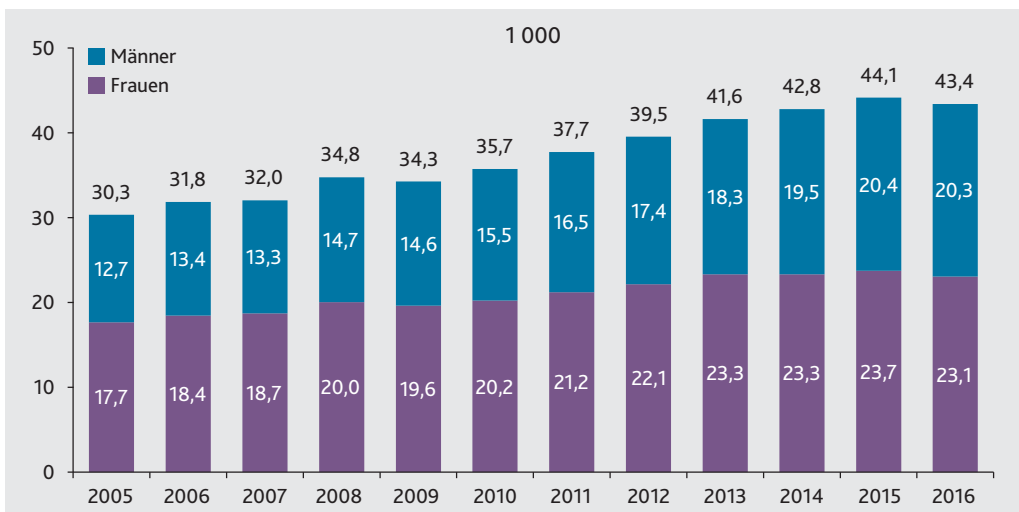
aber noch unter der Regelaltersgrenze, gelten sie als voll erwerbsgemindert und fallen somit – wie auch die bedürftigen Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben – unter die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Die verschiedenen Leistungsarten der Sozialhilfe sind in den Kapiteln 3 bis 9 SGB XII festgelegt.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde 2003 eingeführt und unterstützt neben dauerhaft voll Erwerbsgeminderten auch Menschen im Alter und dient somit der Bekämpfung von Altersarmut. Die zunächst unabhängige Sozialleistung wurde 2005 als Teil der Sozialhilfe in das SGB XII, Kapitel 4 eingebettet. Im Wesentlichen entspricht der Leistungsumfang dieser Hilfe dem der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII. Ein Unterschied ergibt sich jedoch im Hinblick auf den Rückgriff auf Verwandte ersten Grades. Bei der Grundsicherung werden aufgrund einer hohen

Grundsicherung  
als Teil der  
Sozialhilfe

G 1

Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2005–2016 nach Geschlecht



Freigrenze im Regelfall weder Kinder von Grundsicherung beziehenden Seniorinnen und Senioren noch Eltern erwerbsgeminderter Kinder für ihre bedürftigen Angehörigen in Anspruch genommen.

eine quartalsweise Erhebung. Im Zuge der Umstellung wurden auch neue Merkmale und Merkmalsausprägungen hinzugefügt. Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist dennoch weitgehend gegeben.

Umstellung der Erhebung

Die statistische Datenerhebung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde bis einschließlich 2014 jährlich von den Statistischen Landesämtern durchgeführt. Im Jahr 2015 wurde diese Vollerhebung mit Auskunftspflicht zum Statistischen Bundesamt verlagert. Anstatt einer Bestandserhebung zum 31. Dezember eines Jahres (bis 2014) erfolgt seitdem

Fast 43 400 Empfängerinnen und Empfänger in Rheinland-Pfalz

Im Dezember 2016 erhielten in Rheinland-Pfalz rund 43 400 Personen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und damit 1,6 Prozent weniger als im Vorjahr. Eine Ursache für diesen Rückgang war eine Wohngeldreform. Durch die zum

Weniger Bezieherinnen und Bezieher wegen Wohngeldreform

Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII ist Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Sinne des § 43 Absatz 2 SGB VI dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus

eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze sukzessive bis auf 67 Jahre angehoben.

1. Januar 2016 in Kraft getretene Reform erhielten einige frühere Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung nun vorrangig zu gewährende Wohngeldleistungen und – aufgrund dieser zusätzlichen Sozialleistung – keine Grundsicherung mehr.

Inanspruchnahme der Grundsicherung steigt langfristig

Zwischen 2005 und 2016 stieg die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung annähernd kontinuierlich. Neben dem genannten Rückgang im Jahr 2016 ist lediglich für 2009 eine leichte Abnahme von rund 1,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr festzuhalten, welche ebenfalls auf eine Wohngeldreform zurückzuführen ist. Durchschnittlich stieg die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger zwischen 2005 und 2016 um fast vier Prozent jährlich, insgesamt um etwa 43 Prozent.

Rund die Hälfte der Bezieherinnen und Bezieher hat die Regelaltersgrenze erreicht

Unterteilt in dauerhaft Erwerbsgeminderte und Personen, welche die Regelaltersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben, sind in Rheinland-Pfalz beide Gruppen etwa gleich stark vertreten. Ende 2016 erhielten in Rheinland-Pfalz 21 300 voll Erwerbsgeminderte (49 Prozent) und 22 100 Seniorinnen und Senioren (51 Prozent) die Grundsicherung. Fast ein Fünftel aller Leistungsempfängerinnen und -empfänger war 2016 in stationären Einrichtungen – beispielsweise Alten- oder Pflegeheimen – untergebracht, die übrigen 81 Prozent lebten nicht in einer solchen Einrichtung. Unter den Personen, welche die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, lebten fast 25 Prozent in stationären Einrichtungen, bei älteren Empfängerinnen und Empfängern sind es lediglich rund 14 Prozent.

Im Jahr 2016 bezogen in Rheinland-Pfalz 1,3 Prozent der Bevölkerung ab 18 Jahren Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

## Frauen beziehen häufiger Grundsicherung als Männer

Werden die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Geschlecht differenziert dargestellt, zeigt sich, dass 53 Prozent der Bedürftigen weiblich sind. Annähernd ein Drittel (31 Prozent) der gesamten Zahl der Empfängerinnen und Empfänger sind Frauen über der Regelaltersgrenze. Während Frauen häufiger die Grundsicherung im Alter beziehen, empfangen Männer aufgrund dauerhafter, vollumfänglicher Erwerbsminderung häufiger die Grundsicherung.

Fast ein Drittel der Empfängerinnen und Empfänger sind ältere Frauen

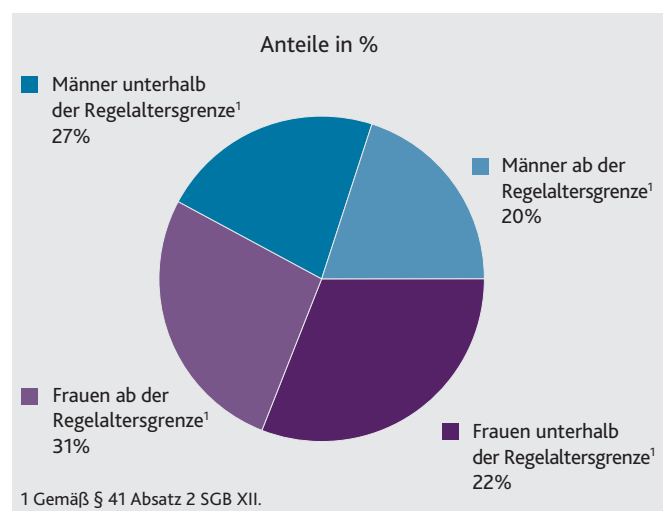
Die Differenz zwischen weiblichen und männlichen Beziehern unterhalb der Regelaltersgrenze betrug im Dezember 2016 rund 2 000 Personen. Annähernd 55 Prozent der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung waren männlich.

Mehr Männer als Frauen beziehen Grundsicherung wegen Erwerbsminderung

Wie oben beschrieben ändert sich die Geschlechterverteilung im Alter. Von den knapp 22 100 Personen, welche Grundsicherung im Alter erhalten, sind 61 Prozent

G 2

### Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2016 nach Geschlecht



T 1

Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2005–2016 nach Alter, Geschlecht und Herkunft

Merkmal	2005	2010	2015	2016			
	Insgesamt			Anteil	Veränderung zu		
	Anzahl				2005	2015	
				%			
Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung insgesamt	30 325	35 719	44 134	43 394	100	43,1	-1,7
Frauen	17 659	20 223	23 724	23 057	53,1	30,6	-2,8
Männer	12 666	15 496	20 410	20 337	46,9	60,6	-0,4
Empfänger/-innen von Grundsicherung bei dauerhaft voller Erwerbsminderung	14 458	17 342	21 439	21 277	100	47,2	-0,8
Frauen	6 678	7 962	9 684	9 615	45,2	44,0	-0,7
Männer	7 780	9 380	11 755	11 662	54,8	49,9	-0,8
Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter	15 867	18 377	22 695	22 117	100	39,4	-2,5
Frauen	10 981	12 261	14 040	13 442	60,8	22,4	-4,3
Männer	4 886	6 116	8 652	8 675	39,2	77,5	0,3
Deutsche Empfänger/-innen	27 167	31 476	38 453	37 466	100	37,9	-2,6
dauerhaft voll Erwerbsgeminderte	13 712	16 178	19 874	19 626	52,4	43,1	-1,2
Ältere ab der Regelaltersgrenze	13 455	15 298	18 579	17 840	47,6	32,6	-4,0
Ausländische Empfänger/-innen	3 158	4 243	5 681	5 928	100	87,7	4,3
dauerhaft voll Erwerbsgeminderte	746	1 164	1 565	1 651	27,9	121,3	5,5
Ältere ab der Regelaltersgrenze	2 412	3 079	4 116	4 277	72,1	77,3	3,9

Frauen. Da Frauen in dieser Generation aufgrund von Schwangerschaft, Kindererziehung und Haushaltsführung öfter ihre Erwerbstätigkeit einschränken oder (vorübergehend) aufgeben als Männer, fällt der Rentenanspruch häufig geringer aus.

**Ausländische Empfängerinnen und Empfänger erhalten in erster Linie Grundsicherung im Alter**

Fast drei Viertel der ausländischen Empfängerinnen und Empfänger haben die Altersgrenze erreicht

Unter den Bezieherinnen und Beziehern von Grundsicherung waren Ende 2016 rund 14 Prozent ausländische Bürgerinnen und Bürger. Im Vergleich hierzu lag der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der rheinland-pfälzischen Bevölkerung ab der Volljährigkeit bei zehn Prozent. Im Dezember 2016 bezog die überwiegende Mehrheit der ausländischen Empfängerinnen und Empfänger (72 Prozent) Grundsicherung im Alter, die übrigen 28 Prozent erhielten demnach Grundsicherung wegen Erwerbsminderung.

**Mehr als drei Viertel der Empfängerinnen und Empfänger mit angerechnetem Einkommen**

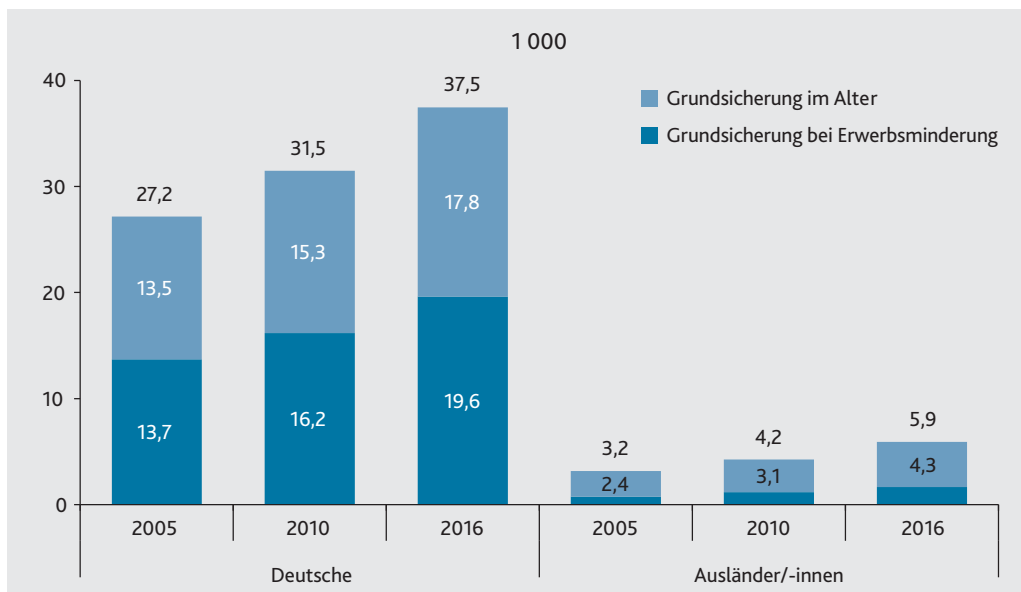
Im Dezember 2016 lag der durchschnittliche Bruttobedarf aller Empfängerinnen und Empfänger bei 745 Euro, für Leistungsberechtigte ab der Altersgrenze mit 757 Euro leicht über dem der dauerhaft voll Erwerbsgeminderten mit 733 Euro. Mehr als drei Viertel der Leistungsbezieherinnen und -bezieher verfügten über Einkommen oder Vermögen, welches bei der Berechnung ihres persönlichen Bedarfs angerechnet wurde (33 200 Personen bzw. 77 Prozent). Das durchschnittliche angerechnete Einkommen belief sich Ende 2016 auf 367 Euro (bezogen auf Leistungsberechtigte mit angerechneten Einkommen) bzw. 281 Euro (bezogen auf alle Leistungsberechtigte).

Durchschnittlicher Bruttobedarf: 745 Euro

Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Nettobedarf von 464 Euro; wobei Emp-

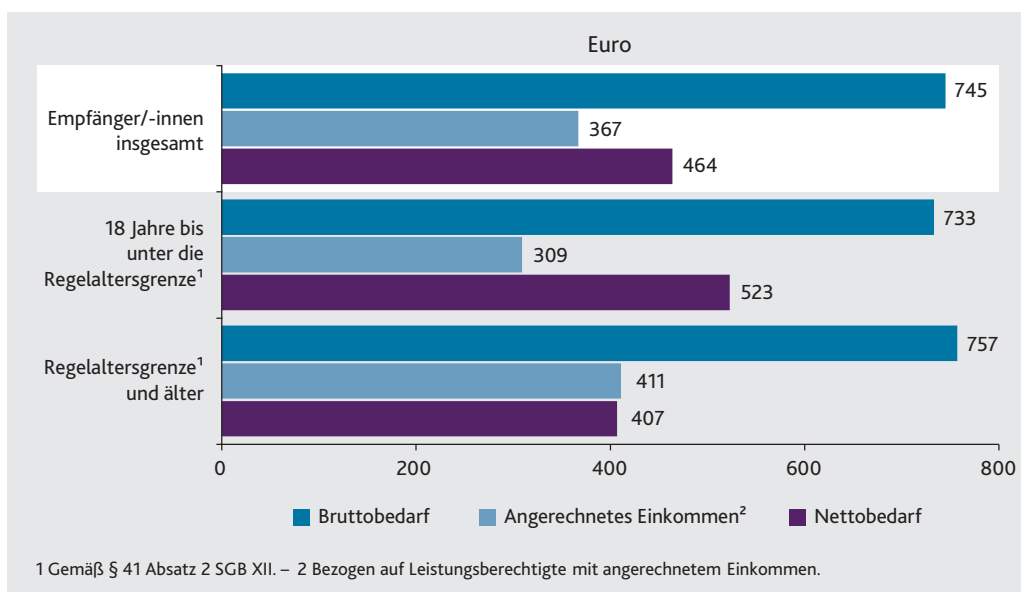
G 3

Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2005–2016 nach Staatsangehörigkeit



G 4

Durchschnittliche Bedarfe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016



fängerinnen und Empfänger unterhalb der Altersgrenze mit 523 Euro im Schnitt einen deutlich höheren Nettobedarf hatten als die Leistungsberechtigten, die die Altersgrenze bereits erreicht hatten (407 Euro).

**Regionale Unterschiede besonders im Alter ausgeprägt**

Innerhalb des Bundeslandes Rheinland-Pfalz zeigt sich, dass in kreisfreien Städten – relativ betrachtet – häufiger Grundsicherung bezo-

Große regionale Unterschiede

T 2

Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 nach Verwaltungsbezirken

Kreisfreie Stadt	Empfänger/-innen					
	Insgesamt	je 1 000 Einwohner/-innen ab 18 Jahren	voll erwerbsgemindert unter der Regelaltersgrenze		Regelaltersgrenze und älter	
			zusammen	je 1 000 Einwohner/-innen im Alter ab 18 Jahren bis unter der Regelaltersgrenze	zusammen	je 1 000 Einwohner/-innen ab der Regelaltersgrenze
Anzahl						
<b>Kreisfreie Städte</b>						
Frankenthal (Pfalz)	537	13,3	204	6,9	333	31,1
Kaiserslautern	2 078	24,4	832	12,7	1 246	64,0
Koblenz	2 013	20,7	678	9,3	1 335	56,0
Landau i. d. Pfalz	469	12,0	248	8,1	221	25,8
Ludwigshafen a. Rh.	2 746	20,1	1 273	12,1	1 473	46,9
Mainz	2 813	15,4	1 192	8,2	1 621	44,3
Neustadt a. d. Weinstr.	570	12,7	307	9,4	263	21,3
Pirmasens	786	22,9	419	17,2	367	36,6
Speyer	690	16,3	309	9,8	381	35,2
Trier	1 969	20,9	846	11,2	1 123	59,3
Worms	1 249	18,3	574	11,0	675	41,5
Zweibrücken	561	19,3	316	14,7	245	32,2
<b>Landkreise</b>						
Ahrweiler	1 111	10,2	504	6,4	607	20,1
Altenkirchen (Ww.)	1 315	12,2	756	9,4	559	20,5
Alzey-Worms	1 090	10,3	563	6,8	527	22,1
Bad Dürkheim	1 021	9,1	555	6,8	466	15,3
Bad Kreuznach	1 726	13,1	809	8,3	917	26,3
Bernkastel-Wittlich	1 120	11,9	539	7,7	581	24,1
Birkenfeld	1 070	15,6	587	11,8	483	25,7
Cochem-Zell	547	10,4	262	6,9	285	19,9
Donnersbergkreis	738	11,8	428	9,0	310	20,5
Eifelkreis Bitburg-Prüm	849	10,4	479	7,7	370	19,2
Germersheim	1 048	9,8	511	6,2	537	22,5
Kaiserslautern	785	9,0	417	6,3	368	17,0
Kusel	587	9,8	350	7,9	237	14,9
Mainz-Bingen	1 617	9,3	837	6,3	780	19,2
Mayen-Koblenz	2 405	13,5	1 267	9,5	1 138	25,8
Neuwied	2 257	15,0	999	8,9	1 258	32,5
Rhein-Hunsrück-Kreis	801	9,3	411	6,4	390	17,7
Rhein-Lahn-Kreis	1 398	13,5	787	10,4	611	22,3
Rhein-Pfalz-Kreis	841	6,6	465	4,9	376	11,3
Südliche Weinstraße	760	8,1	405	5,8	355	14,7
Südwestpfalz	688	8,4	456	7,6	232	10,3
Trier-Saarburg	1 003	8,2	505	5,4	498	17,4
Vulkaneifel	601	11,7	295	7,9	306	21,9
Westerwaldkreis	1 508	9,0	883	7,0	625	15,5
Rheinland-Pfalz <sup>1</sup>	43 394	12,7	21 277	8,3	22 117	26,3
kreisfreie Städte	16 481	18,4	7 198	10,5	9 283	44,9
Landkreise	26 886	10,7	14 070	7,5	12 816	20,2

<sup>1</sup> Einschließlich Empfänger/-innen, die vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gemeldet und nicht einzelnen kreisfreien Städten bzw. Landkreisen zugeordnet werden können.

### Brutto- und Nettobedarf

Der Bruttobedarf umfasst neben einem bestimmten Betrag (Regelbedarf), welcher in Anlage zu § 28 SGB XII festgelegt ist, Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, Mehrbedarfe (beispielsweise bei Schwangerschaften oder Schwerbehinderung), Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie Beiträge für die Vorsorge.

Von diesem Bruttobedarf wird das angerechnete Einkommen abgezogen, um den

Nettobedarf und somit den tatsächlich auszahlenden Betrag zu erhalten.

Zum angerechneten Einkommen zählen sämtliche bei den Leistungsberechtigten vorkommenden Einkommensarten, die den Anspruch des Leistungsberechtigten tatsächlich mindern. Dabei werden die vom Einkommen abzusetzenden Freibeträge gemäß § 82 SGB XII von den einzelnen Einkommen abgezogen.

gen wird als in den Landkreisen. Im Jahr 2016 lag die Quote der Bezieherinnen und Bezieher in den kreisfreien Städten bei 1,8 Prozent, in den Landkreisen bei 1,1 Prozent. Die höchsten Quoten hatten unter den kreisfreien Städten Kaiserslautern (2,4 Prozent) und Pirmasens (2,3 Prozent) zu verzeichnen, bei den Landkreisen erreichten Birkenfeld (1,6 Prozent) und Neuwied (1,5 Prozent) die höchsten Werte.

Werden nur die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter betrachtet, fallen die regionalen Unterschiede noch größer aus. In den kreisfreien Städten kamen

im Mittel auf 100 Einwohnerinnen und Einwohner, die die Regelaltersgrenze erreicht oder überschritten hatten, 4,5 Bezieherinnen bzw. Bezieher von Grundsicherung im Alter. Bei den Landkreisen lag die durchschnittliche Quote bei zwei. Die höchsten Werte wurden unter den kreisfreien Städten in Kaiserslautern (6,4) und Trier (5,9) bzw. bei den Landkreisen in Neuwied (3,2) registriert.

Sonja Lehmler absolvierte ein Praktikum beim Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz.